

Vollständigkeitserklärung bei Jahresabschlussstellungsaufträgen

Veröffentlicht in "Stbg – Steuerberatung " Heft 10/2010 S. 447

Kurzfassung¹:

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sehen die Einholung einer Vollständigkeitserklärung bei Aufträgen zur Erstellung des Jahresabschlusses häufig als eine lästige oder sogar unnötige Handlung an. Nach Ansicht des Autors ist die ordnungsgemäße Einholung der Vollständigkeitserklärung dagegen eine "Erstellungshandlung". Der Autor meint daher, dass das Thema "Vollständigkeitserklärung" allgemein unterschätzt wird. Denn die durch eine unrichtige oder fehlende Vollständigkeitserklärung verursachten Schadensfälle könnten erheblich sein. In Betracht käme insbesondere eine Honorarrückforderung, die nicht der Vermögenshaftpflichtversicherung des Steuerberaters unterfalle.

In der Vollständigkeitserklärung hat der Mandant beispielsweise zu erklären, dass er alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt hat und dass alle Geschäftsvorfälle erfasst wurden. Der Autor meint, dass eine Vollständigkeitserklärung nicht ordnungsgemäß ist, wenn sie erst mit Auslieferung des Jahresabschlusses an den Mandanten übersandt wird. Denn damit sei dokumentiert, dass keine ordnungsgemäße Jahresabschlusserstellung durchgeführt worden sei, da die Bescheinigung bzw. der Bestätigungsvermerk ohne Vollständigkeitserklärung erteilt worden sei. Auch nicht richtig sei es aber, das Vollständigkeitserklärungsformular dem Mandanten ohne einen Entwurf des Jahresabschlusses zuzusenden.

¹ Kurzfassung aus DATEV-Lexinform Dok-Nr. 1649045